



Auskunft erteilt:	Frau Kapell	Amt/EB:	36-Umweltamt
Tel.:	0261 129 1530	e-mail:	Sabine.Kapell@Stadt.Koblenz.de
Koblenz,	07.03.2022		

An alle Mitglieder des Umweltausschusses

1. Nachtrag

zur Sitzung des Umweltausschusses am

Mittwoch, den 09.03.2022, 16:00 Uhr,

im Rahmen einer Videokonferenz.

Öffentliche Sitzung:

Punkt 3:	Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, SPD, WGS und die Linke-Partei Vorlage: ST/0015/2022
----------	---

Punkt 4:	Anfrage Freie Wähler-Ratsfraktion: Vollzug der Baumschutzsatzung Vorlage: AW/0004/2022
----------	---

Beiliegend erhalten Sie die Antwort bzw. Stellungnahme der Verwaltung zu den obigen Tagesordnungspunkten zur Aufnahme in die Beratungsunterlagen.

Wir bitten um Aktualisierung Ihrer Beratungsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Kapell



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0015/2022

Vorlage: ST/0015/2022		Datum: 02.03.2022	
Dezernat 1			
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.:	
Betreff:			
Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, SPD, WGS und die Linke-Partei			
Gremienweg:			
09.03.2022	Umweltausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP 3 öffentlich		
		<input type="checkbox"/> ohne BE	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> geändert

Stellungnahme:

Gemeinsame Stellungnahme der Ämter 36, 61 und 80:

Vom Grundsatz her unterstützen wir in vollem Umfang die Intention der Gesetzesänderung bzw. des Antrages, dass sich beplante, aber noch ungenutzte Flächen bis zur vorgesehenen Nutzung ökologisch entwickeln und einen wichtigen – wenn auch temporären – Bestandteil des Biotopverbundes und einen wertvollen Lebensraum für Flora und Fauna bilden können.

Unklar bleibt aber auch nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle am 01. März 2022 der Umgang mit dem besonderen Artenschutzrecht (§ 44 ff BNatSchG) für den Fall, dass sich auf solchen Flächen in dieser Zeit geschützte Arten ansiedeln und dort ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden / entwickeln. Eine Rechtsverordnung gemäß § 54 (10a und b) BNatSchG, die diese Fälle konkreter regeln soll, liegt derweil noch nicht vor. Daher scheinen dem gewünschten dynamischen Naturschutz für den Bereich des Artenschutzes derzeit noch Grenzen gesetzt. Darüber hinaus beschränkt sich die Regelung vorerst auf Flächen mit einer zugelassenen Gewinnung mineralischer Rohstoffe. Solche Flächen liegen im Stadtgebiet derzeit in keinem relevanten Umfang vor. Die Ausweitung auf andere potentielle Flächen (zugelassene gewerbliche, verkehrliche, bauliche Nutzungen) sollte erst nach einer positiven Evaluierung erfolgen.

Der Ansatz dieses Antrages, temporäre Nutzungen für naturnahe Entwicklungen auf gewerblichen oder industriellen Vorhalteflächen zu generieren, beinhaltet sonst die damit verbundenen Risiken für die Eigentümer bzw. Nutzer und die demzufolge einhergehende, faktische Umnutzung der Flächen. Wie bereits in der Begründung der Antragsteller ausgeführt, erfolgt die regelmäßige Mahd, um einer Verbuschung/Verwilderung vorzubeugen und eine Nutzung der Flächen im Bedarfsfalle für den Eigentümer unmittelbar zu ermöglichen, ohne nochmals intensive umwelt- und naturschutzrechtliche Erhebungen oder gar Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe bzw. im Extremfalle die Unmöglichkeit der Nutzung bis hin zu strafbewehrten Tatbeständen vorzufinden. Diese rechtlichen Vorgaben lassen den Eigentümern hierzu keinen Spielraum. Die in dem Antrag vorgeschlagenen Nutzungen könnten zwar eine zeitweise naturnahe Nutzung ermöglichen, im Bedarfsfalle jedoch zu erheblichen finanziellen Risiken für dann evtl. notwendige Ausgleichs- (Flora), Umsiedlungs- (Fauna) oder Ersatzmaßnahmen führen, bis hin zur faktischen Unmöglichkeit der eigentlichen Gewerbe- bzw. Industrienutzung. Hiervor und vor evtl. strafrechtlichen Folgen kann auch eine pauschale Haftungsübernahmeerklärung in einem abzuschließenden Nutzungsvertrag den Eigentümer nicht schützen. Ob die staatliche Umweltbehörde hier zu Zugeständnissen berechtigt wäre, kann von hier nicht beurteilt werden.

Auch die umfassenden Klagemöglichkeiten Dritter im Natur- und Umweltrecht lassen hier weiterhin keinen Spielraum erkennen.

Sollte die Ausweitung auf gewerbliche, verkehrliche und bauliche Flächen erfolgen, stellt sich für die Stadt Koblenz die Frage der konkreten Umsetzung. Voraussichtlich werden für solche Flächen zur Anerkennung umfangreiche Unterlagen einzureichen sein, die dann geprüft und erfasst werden müssen. Dies bedeutet auch einen hohen Aufwand für den Antragsteller bzw. Flächeneigentümer. Die naturschutzrechtlichen Ausnahmen wären nach der derzeitigen Zuständigkeit von der oberen Naturschutzbehörde zu erteilen. Darüber hinaus wären verwaltungsseitig entsprechende Verträge über die Anerkennung und ggf. erforderliche Maßnahmen zu schließen und deren Einhaltung zu überprüfen. Dies bedeutet in der Summe einen deutlichen Mehraufwand, der ohne zusätzliches Personal in den verschiedensten Ämtern nicht zu leisten wäre.

Ungeachtet dessen unterstützen wir den Ansatz, insbesondere aufgrund der Vorbildfunktion der Stadt, dass auch städtische Flächen - wo immer möglich und sinnvoll - extensiv und insektengerecht umgestaltet, gepflegt und unterhalten werden.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt, zunächst die Regelung der gesetzlichen Rahmenbedingungen in Form der Rechtsverordnung gemäß § 54 (10a und b) BNatSchG abzuwarten.



Antwort
zur Anfrage Nr. AF/0006/2022

Vorlage: AW/0004/2022		Datum: 28.02.2022	
Dezernat 1			
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.:	
Betreff:			
Anfrage Freie Wähler-Ratsfraktion: Vollzug der Baumschutzsatzung			
Gremienweg:			
09.03.2022	Umweltausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verworfen
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	geändert
		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
	TOP 4 öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen

Antwort:

Zu 1:

Wie viele Anträge für Ausnahmegenehmigungen wurden seit dem Inkrafttreten am 17.10.2021 gestellt?

Im Jahr 2021 wurden 139 Anträge gestellt und bearbeitet. Für das laufende Jahr 2022 sind derzeit bereits 148 Anträge eingegangen.

Zu 2:

Wie viele dieser Anträge wurden genehmigt?

Es sind aktuell 56 Anträge von Bürgern eingegangen. Davon wurden nach entsprechenden Anfragen (Informationsaustausch) 6 Anträge wieder zurückgezogen. Bisher wurden 86 Genehmigungen erteilt und weitere 18 Genehmigungen folgen in den nächsten Tagen. Der Rest befindet sich zurzeit noch in Bearbeitung (Forderung von weiteren Nachweisen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit, Pilzbefall etc.).

Zu 3:

a) Wie viele dieser Anträge kamen von der Stadtverwaltung selbst, wieviel von Unternehmen, wie viele von Privatpersonen?

b) Wie verteilt sich die Anzahl der Genehmigungen auf diese Gruppen der Antragsteller?

Aktuell sind 56 Anträge von Bürgern eingegangen. Davon wurden nach entsprechenden Anfragen (Informationsaustausch) 6 Anträge wieder zurückgezogen. Genehmigt wurden derzeit 23 Anträge und weitere 18 Genehmigungen folgen in den nächsten Tagen. Der Rest befindet sich derzeit noch in Bearbeitung (Forderung von weiteren Nachweisen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit, Pilzbefall etc.).

Der Eigenbetrieb „Grünflächen- und Bestattungswesen“ hat derzeit 25 Anträge gestellt, hier wurden bislang 10 Anträge genehmigt. Das Tiefbauamt hat bislang 5 Anträge eingereicht, wovon derzeit 2 Anträge bearbeitet werden. Darüber hinaus hat das Aufgrabungsmanagement des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Entsorgung“ 5 Anträge vorgelegt.

Ferner hat die Bundeswehr zurzeit 50 Anträge gestellt, 49 davon wurden bislang genehmigt. Von „Energie Netze Mittelrhein“ wurden aktuell 12 Anträge eingereicht und davon wurden 4 genehmigt.

Zu 4:

Wie lange betrug durchschnittlich die Bearbeitungszeit für diese Anträge?

Hierbei ist zu beachten, dass alle Bäume einer Einzelfallbetrachtung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Bestimmungen zu unterziehen sind (inklusive Ortsterminen). Daher kann keine pauschale Zeitangabe gemacht werden.

Zu 5 und 6:

Wie viele Verstöße gegen die Baumschutzsatzung wurden seit 17.10.2021 verfolgt?

Um welche Art der Verstöße handelt es sich?

Im Jahr 2021 wurden 3 OWIG-Verfahren erfasst und befinden sich noch in der Prüfung (nicht genehmigte Fällung und ein Fall von Lagern von Material im Bereich des Baumes).

Im Jahr 2022 wurde ein OWIG-Verfahren erfasst (nicht genehmigte Beseitigung eines vermutlich unter der Baumschutzsatzung fallenden Baumes) und wird derzeit geprüft.

Zu 7:

Die Baumschutzsatzung verbietet das Ablegen und Abstellen von Gegenständen jeglicher Art auf Baumscheiben. Trotz der Verbote werden u.a. Gelbe Säcke oder Altpapier auf Baumscheiben abgelegt. Wurden Anwohner auf die Verstöße hingewiesen? Wie erfolgt hier die Zusammenarbeit mit dem Servicebetrieb der Stadt?

Gemäß § 4 Abs. 1 der Baumschutzsatzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine Beschädigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäume Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben des Baumes führen oder führen können.

Als solche Beschädigungen anzusehen sind insbesondere nach § 4 Abs. 2 Nr. e) das Abstellen, Ablegen oder Lagern von Gegenständen (z. B. von Baumaterialien, Sperrmüll, Abfallgefäßen oder -säcken, Wertstoffsäcken an Bäumen oder auf Baumscheiben. Das Abstellen von Pappe und / oder gelben Säcken welche temporär zur Abholung abgestellt werden könnten zählen nicht unter diesen Punkt, da diese aufgrund ihrer Gegebenheit und leichtem Gewicht augenscheinlich keine Schäden anrichten können.